

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschließlich Zustagen 2.85 M., zweimonatlich 1.90 M., einmonatlich 95 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Auswärtiger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft, das Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 290

Freitag den 13. Dezember 1918 abends

84. Jahrgang

Nährmittelverteilung.

Auf die Zeit bis 15. Dezember 1918 kommen unter Beobachtung der zeitlichen Bestimmungen weiter zur Verteilung:

Nährmittel	für Kinder im 1. u. 2. 3. u. 4. Lebensjahre		f. über 4 Jahre alte Personen	Auf Abschnitt . . . der		
	g	g		rosen	grünen	orange-farbenen
Gerstenmehl*)	150	400	120	CI	CI	CI
Zwieback, Reis	500	250	50	DI	DI	DI
Suppenmehl	200	200	200	EI	EI	EI
Kaffee-Ersatz**)	200	200	200	FI	FI	FI
Teigwaren	—	—	70	—	—	GI

Vertikales und Sächliches.

Dippoldiswalde. Der gestern im Gewerbeverein gebotene Vortrag des Herrn Stadtkassierers Schubert über „Warenumsatzsteuer und Umsatzsteuergesetz“ behandelte zunächst die Entstehung des Gesetzes und die gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzsteuer und sodann in ausführlicher Weise das Umsatzsteuergesetz. Der Vortragende führte darüber etwa folgendes aus: Ein Ausbau des Warenumsatzsteuergesetzes von 1916 ist das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918. In diesem ist der Kreis der Steuerpflichtigen wesentlich erweitert worden. Der Umsatzsteuer unterliegen die im Inlande gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Uerzeugung und des Handels ausüben, soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt. Reparaturarbeiten, die von der Warenumsatzsteuer befreit bleiben, wenn die dazu verwendeten Zutaten nebenständlicher Art waren, sind ausnahmslos umsatzsteuerpflichtig, ebenso alle Einnahmen, die durch Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erzielt werden, Gewinn kommt nicht in Betracht. Zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören im Sinne des Gesetzes auch die Landwirte. Der Selbstverbrauch, d. h. dasjenige was aus dem Betriebe genommen wird, auch das, was zur Befriedigung der Angehörigen dient, ist steuerpflichtig, ebenso Druckschmiede, Saatgut zur Aussaat, Futtermittel und Hagelentwässerung dagegen nicht. Von der Steuer befreit sind außer Reich und Bundesstaaten, außer Unternehmen, deren Zweck ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige sind, und außer Personen, deren Einnahmen im Kalenderjahr nicht mehr als 3000 M. betragen, nur freie Berufe, wie Ärzte, Beamte, Gelehrte, Künstler und Rechtsanwälte. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig anzuerkennen ist, bestimmt das Finanzministerium. Dort sind Steuerbefreiungen für Krankenhäuser, Wasser- und Elektrizitätswerke, Kinderbewahranstalten, für die Lebensmittelabgabe der Gemeinden an Verbraucher zu beantragen. Die Warenumsatzsteuer wurde bis 31. Juli 1918 nach 1 v. T. erhoben, während die Umsatzsteuer vom 1. August d. J. ab 5 v. T. beträgt und zum ersten Male im Januar 1919 auf Grund genauer Aufzeichnungen sämtlicher Einnahmen und einer darüber obzugebenden Steuererklärung, wozu Vordrucke den Beteiligten noch in diesem Monate werden zugehen, festgesetzt und gezahlt werden muß. — Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen für diejenigen Geschäftleute, welche Luxusgegenstände im Sinne von § 8 des Umsatzsteuergesetzes vertreiben. Dazu gehören u. a. alle Geschäftleute, die Juwelier- und Edelmetallwaren, einschließlich verfilberter und vergoldeter Waren, Taschenuhren, Kunstwerke, Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, sonstige Sammelgegenstände, Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage, photographische Handapparate, Flügel, Klaviere, Harmonien und mechanische Musikinstrumente, Billards, Handwaffen, Krassfahr-

zeuge, Wagen, Segel- und Ruderboote, Teppiche und Pelzwerk veräußern. Abgesehen von der Anzeigepflicht sind diese Geschäftleute zu besonders eingehender Buchführung (Lager- und Steuerbuch) gehalten. Diese Steuer von zehn Prozent ist monatlich auf Grund einer Steuererklärung festzusetzen und zu entrichten. Wer vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuer-vorteil erschleicht, wird mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer bestraft. Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100000 M. ein. Umsatzsteuerämter sind die Gemeindebehörden, für die selbständigen Gutsbezirke die Hauptzollämter. Gegen den Steuerbescheid kann innerhalb Monatsfrist Beschwerde beim Umsatzsteueramt oder bei der Generalzolldirektion eingelegt werden. Für den weiteren Rechtsmittelweg ist das Finanzministerium zuständig. — An den Vortrag, der, wie die große Aufmerksamkeit der Zuhörer (seit Jahren war keine Versammlung so zahlreich besucht) bewies, regstes Interesse fand, schloß sich eine längere Aussprache, die Aufklärung noch über so manche einschlagende Frage brachte. Den Dankesworten des Vortragenden, Herrn Jädel, an den Vortragenden schloß sich die Versammlung gern an. Eingangs derselben konnte der Herr Vorsitzende zahlreiche aus dem Militärverhältnis entlassene Vereinsmitglieder, darunter auch den 1. Vorsitzenden, Herrn Rieker, herzlich begrüßen. Die Bitte, die durch den Krieg Geschädigten beim Wiederaufbau ihrer Existenz zu unterstützen als Abtragung einer Dankeschuld, machen wir auch zu der unsrigen. — In einer anschließenden Vorstandssitzung legte Herr Jädel das Vorsteheramt, das es seinerzeit nur bedingungsweise auf Zeit übernahm, weil es vollständig verwaist war, wieder in die Hände des Herrn Oberlehrer Rieker zurück.

— Durch die Zeitungen geht eine Aufforderung des Dresdner Arbeiter- und Soldatenrates, von Einkäufen jetzt möglichst abzulassen, da die Waren (besonders genannt sind Möbel, Schuhwaren und Bekleidungsgegenstände) in kurzer Zeit im Preise fallen würden. Auch wir haben die Notiz, rein referierend, gebracht. Von sachverständiger Seite werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Aufforderung enthaltenen Behauptungen den Tatsachen durchaus nicht entsprechen und auf falsche Voraussetzungen gestützt sein müssen. Unsere Geschäftleute z. B., die doch die Verhältnisse am besten überschauen, würden sich wohl gehütet haben, obige Waren jetzt hereinzunehmen (was sie tatsächlich getan haben), wenn sie mit einem Preissturz rechneten. Abgesehen von Phantasiereisen, die ja manchmal bezahlt wurden, sei in absehbarer Zeit mit niedrigeren Preisen nicht zu rechnen schon mit Rücksicht auf die jetzigen hohen Herstellungskosten. Man denke nur an die Löhne, Rohstoffpreise, Steuern usw. und vergleiche sie mit denen vor dem Kriege, und man denke an den Rohstoffmangel. Wenn in manchen Artikeln große Preisstärze eingetreten seien (z. B. Zigarren), so dürfe man das nicht verallgemeinern. Mit einem Zurückhalten von Einkäufen und Bestellungen auf Waren usw., das ist allerdings auch unsre wiederholt zum Ausdruck gebrachte eigne Meinung, werde zurzeit nichts

weiter erreicht, als daß die Wirtschaftsmaschine langsamer, als nötig ist, wieder in Gang kommt. Das aber ist etwa das Verfehrteste, was gegenwärtig geschehen kann. Und die Arbeitslosigkeit wird dadurch sicher nicht gemindert.

— Der Arbeiter- und Soldatenrat für den Bezirk Dippoldiswalde nahm in seiner Sitzung am 11. Dezember Stellung zur Einberufung der Nationalversammlung. Es wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Der Arbeiter- und Soldatenrat für den Bezirk Dippoldiswalde wünscht die baldige Einberufung der Nationalversammlung sowohl für das Reich wie auch für den Staat.“

— Vorzeitige Entlassung der Konfirmanden. Im Hinblick auf den späten Ostertermin 1919 hat das Kultusministerium verordnet, daß die Schüler und Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschulen, die Ostern ihrer Schulpflicht genügt haben, schon Ende März 1919 aus der Schule entlassen werden, um ihnen zu ermöglichen, bereits Anfang April in eine Lehre, einen Dienst oder ein Arbeitsverhältnis einzutreten.

— Man schreibt uns: In Stadt und Land ruft der Erlaß des Kultusministeriums betreffs Beseitigung des Katechismus-Unterrichts in der Schule vom Neujahr 1919 ab viel Beunruhigung und Erregung hervor. Gerade nachdem erst vor kurzem von Seiten der Regierung beruhigende Äußerungen in allen die Kirche und die Religion betreffenden Fragen gegeben worden waren, überrascht dieser unerwartete Erlaß um so mehr. Man scheint gar nicht zu ahnen, was die ganze Erneuerung bedeutet, wie tief sie mitten im Schuljahr in den Unterrichtsbetrieb eingreift und wie schwer davon evangelisch-lutherisch geminte Familien betroffen werden. Die Kirchengemeinder- versammlung am nächsten Dienstag abend in der „Reichsfrone“ wird Gelegenheit bieten, über all diese wichtigen Fragen Näheres zu erfahren. Die Gemeindeglieder der Kirchfahrt seien deshalb noch besonders auf die Versammlung aufmerksam gemacht.

— Lehrer Johannes Stein in Bärenstein erhielt das Eisener Kreuz 2. Kl.

Leipzig. Innerhalb dreier Tage sind hier nicht weniger als fünf Personen an Gasvergiftung gestorben, und zwar in allen Fällen infolge unachtsamen Umgangs mit Gasöfen und Lampen. Alle diese Unfälle stehen offenbar in ursächlichem Zusammenhange mit der Gas-sperre.

Zwickau. Grauenhafte Zustände wurden bei einer Untersuchung der Landesfürsorgeanstalt Nieder-Zschoden bei Hartenstein vorgefunden. Die meisten Zöglinge leiden an völliger Unterernährung, andere sind mit schweren Krankheiten befallen und wurden mißhandelt. Der Direktor und drei Pfleger wurden verhaftet.

Kirchen-Nachrichten.

3. Advent — Sonntag, den 15. Dezember 1918.

Text: Luth. 3, 15—17. — Lied 28.

Dippoldiswalde. Vormittags 8 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl in der Sakristei: Sup. Michael. Vormittags 9 Uhr Predigtgottesdienst: Pastor Rosen. Nachmittags 2 Uhr Kinder-gottesdienst: Pastor Rosen. Nachmittags 5 Uhr Predigtgottesdienst, im Anschluß daran Beichte und heiliges Abendmahl: Sup. Michael.

Bärenfels. Nachmittags 1/2 3 Uhr Versammlung des Frauen-

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (mit von Behörden) die zweispaltige Zeile 65 bez. 60 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.